

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 28/2020

9. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Berichtigung der Sächsischen Staatskanzlei zur Geschäftsordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 25. Juni 2020 767

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Abmilderung von Härtefällen in der Corona-Krise bei freien Trägern im Bereich Kunst und Kultur (RL Corona-Härtefälle Kultur) vom 25. Juni 2020 768

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über den „Sächsischen Integrationspreis 2020“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Sächsischen Ausländerbeauftragten vom 6. Juli 2020 771

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Sanierung der Ferngasleitung (FGL) 215, NB Süd, JS 2020/2021“ ONTRAS-Vorhaben-Nummer: 16.19039 Gz.: DD32-8301/22/35 vom 16. Juni 2020 772

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach §§ 7, 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der 380-kV-Leitung Streumen – Bärwalde – Standortgleicher Tausch der Maste 145, 146 und 181, 182“ Gz.: DD32-0522/290/6 vom 19. Juni 2020 774

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Freilegung und Umverlegung eines verrohrten Grabenabschnittes des Binnengrabens zwischen Cradefeld und Pönitz“ Gz.: L42-8301/61 vom 22. Juni 2020 776

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Nutzung von Wasser der Wyhra zur Beschaffenheitssteuerung Hainer See“ Gz.: L42-8301/62 vom 23. Juni 2020 777

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Meusegastbach, M4, Verlegung des Meusegastbaches“ Gz.: C46_DD-0522/1131/6 vom 25. Juni 2020 778

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Sanierung Butterwasser im Ortsteil Tautewalde Gz.: C46_DD-0522/1144 vom 26. Juni 2020 779

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag zur Änderung der Anlage zur Herstellung, Konfektionierung und Lagerung metallphosphidhaltiger Mischungen der Firma Delicia Freyberg GmbH am Standort 04509 Delitzsch – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2220 vom 19. Juni 2020 780

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S218 Ersatzneubau Bw 2 über den Rothenbach bei Steinbach einschließlich Straßenbau“ vom 23. Juni 2020 782

| | |
|--|-----|
| Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen zwischen dem Landkreis Görlitz und der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vom 1. April 2020 Gz.: 20-2217/1/13 vom 18. Juni 2020 | 784 |
| Zweckvereinbarung zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen | 784 |
| Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung Station Weißwasser Gz.: 20-2245/550/1 vom 23. Juni 2020 | 786 |
| Andere Behörden und Körperschaften | |
| Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ vom 11. Juni 2020..... | 787 |
| Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ | 787 |
| Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung der 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornauer Land vom 22. Juni 2020 ... | 789 |
| 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornauer Land (ZBL) i.d.F. vom 08.11.2005 | 789 |

Sächsische Staatskanzlei

Berichtigung
der Sächsischen Staatskanzlei
zur Geschäftsordnung
der Sächsischen Staatsregierung

Vom 25. Juni 2020

In der Geschäftsordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 24. März 2020 (SächsABl. S. 426) wird in der Inhaltsübersicht die Angabe zu Ziffer III, § 23 wie folgt gefasst:

„§ 23 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften mehrerer Staatsministerien“.

Dresden, den 25. Juni 2020

Sächsische Staatskanzlei
Fruhnert
Referentin
In Vertretung des Referatsleiters

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Abmilderung von Härtefällen in der Corona-Krise bei freien Trägern im Bereich Kunst und Kultur (RL Corona-Härtefälle Kultur)

Vom 25. Juni 2020

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Zuwendungszweck ist die Unterstützung von freien Trägern im Bereich Kunst und Kultur im Freistaat Sachsen, die aufgrund der zum Infektionsschutz im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Virus-Pandemie (COVID-19-Pandemie) getroffenen behördlichen Maßnahmen mit Einschränkungen konfrontiert waren oder noch sind, die sich auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Träger auswirken. Ziel ist es, durch einen Zu- schuss finanzielle Engpässe zu überbrücken und so die Existenz der Träger zu sichern und zum Fortbestand der vielfältigen Kulturlandschaft Sachsens beizutragen.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und den allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsumordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsumordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung.
3. Soweit es sich um Maßnahmen handelt, die Unternehmen oder Wirtschaftszweige im Sinne der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union begünstigen, erfolgt eine Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) vom 11. April 2020 (BAnz AT 24.04.2020 B1), in der jeweils geltenden Fassung. Die Vorgaben der Bundesregelung sind vorrangig zu beachten.
4. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung dient der Sicherung der Existenz freier Träger von kulturellen Einrichtungen und damit dem Erhalt bestehender Strukturen im Bereich Kunst und Kultur im Freistaat Sachsen. Sie wird zur Überbrückung finanzieller Engpässe gewährt, die im Verlauf des Jahres 2020 entstehen, soweit diese durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurden.

III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungen können als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des Privatrechts erhalten, die satzungsgemäß als freie Träger im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur tätig sind.
2. Zuwendungen können daneben auch juristische Personen des Privatrechts ohne anerkannte Gemeinnützigkeit erhalten, die satzungsgemäß als freie Träger im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur tätig sind.
3. Dem Bereich der Förderung von Kunst und Kultur werden im Rahmen dieser Richtlinie insbesondere zugeordnet:
 - a) Darstellende Künste;
 - b) Musik;
 - c) Soziokultur;
 - d) Film;
 - e) Bibliotheken/Literatur;
 - f) Bildende Kunst;
 - g) Kulturelle Bildung;
 - h) Museen, Sammlungen, Ausstellungen;
 - i) Heimat- und sonstige Kulturpflege, einschließlich Festivals;
 - j) Zoologische und Botanische Gärten, Landschaftsparks.
4. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Volkshochschulen, Kirchengemeinden oder sonstige Religionsgemeinschaften sowie Stadt- und Mehrzweckhallen.
5. Überwiegend wirtschaftlich tätige Antragsteller, die sich bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Es gilt Artikel 2 Absatz 18 der

Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹ zur Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten.

6. Der Antragsteller muss seinen Sitz bereits vor dem 15. März 2020 im Freistaat Sachsen gehabt haben und überwiegend im Freistaat Sachsen tätig sein.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Der vom Antragsteller geltend gemachte Liquiditätsbedarf ist im Jahr 2020 aufgrund der im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie getroffenen behördlichen Maßnahmen entstanden und resultiert aus unabsehbaren Einnahmeausfällen oder notwendigen zusätzlichen Ausgaben. Im Falle der unabsehbaren Einnahmeausfälle ist die Zuwendung zur Deckung der allgemeinen Betriebsausgaben erforderlich. Empfänger der Leistung haben bei der Antragstellung zu erklären, ob alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Kostensenkung (zum Beispiel Kurzarbeit) ausgeschöpft und sonstige Finanzhilfen und Leistungen gemäß Nummer 4 beantragt wurden. Der Zuwendungsempfänger gibt dafür Erklärungen gemäß Ziffer VI Nummer 2 Satz 3 ab.
2. Mehrere Antragstellungen je Träger sind möglich. Eine über den in Ziffer V Nummer 3 genannten Zuwendungsbetrag hinausgehende Gesamtfördersumme ist jedoch ausgeschlossen. Eine über den in Ziffer V Nummer 2 genannten Zuwendungsbetrag hinausgehende Gesamtfördersumme erfordert einen Liquiditätsplan gemäß Ziffer VI Nummer 2 Satz 4.
3. Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt, mit Ausnahme des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Ziffer V Nummer 3, auf der Grundlage von Eigenklärungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde auf Anforderung – auch nach Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses – die zur Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
4. Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz, Versicherungsleistungen, die für diese Situation einschlägig sind, insbesondere Veranstaltungsausfallversicherungen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ebenfalls vorrangig in Anspruch zu nehmen sind Zuschussprogramme des Bundes sowie Leistungen der Kommunen und Kulturräume mit ähnlicher Zielrichtung. Für den darüberhinausgehenden Liquiditätsbedarf kann eine Zuwendung gemäß dieser Richtlinie gewährt werden. Die gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer Zuschussprogramme des Freistaates Sachsen mit ähnlicher Zielrichtung ist ausgeschlossen, sofern dies zu einer Überkompensation gemäß Ziffer V Nummer 4 führen würde.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt. Als Finanzierungsart wird dabei

eine Festbetragsfinanzierung in Form einer einmaligen Zuwendung festgelegt.

2. Die Höhe der Zuwendung beträgt in Abhängigkeit vom erklärten Liquiditätsbedarf regelmäßig bis zu 10 000 Euro.
3. Sofern der Träger einen höheren Liquiditätsbedarf nachweist, kann die Zuwendung abweichend von Nummer 2 bis zu 50 000 Euro betragen.
4. Die Gewährung der Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation der existenzgefährdenden Wirtschaftslage führen. Hierbei sind gegebenenfalls weitere Hilfen zu berücksichtigen. Zudem sind die Kuminierungsvorschriften der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zu beachten.

VI. Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Anträge auf Förderung sind bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) als der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen.
2. Der Antrag ist unter Verwendung des durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Antragsverfahrens bis spätestens 20. November 2020 einzureichen (www.sab.sachsen.de). Dem Antrag ist bei Antragstellern gemäß Ziffer III Nummer 1 die Gemeinnützigkeitsbescheinigung beizufügen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben. Darüber hinaus hat der Antragsteller im Fall der Ziffer V Nummer 3 zum Nachweis eines höheren Liquiditätsbedarfes zusätzlich einen qualifizierten Liquiditätsplan gemäß dem von der Bewilligungsstelle elektronisch bereitgestellten Muster vorzulegen.
3. Die Bewilligungsstelle hält 87 Prozent der verfügbaren Mittel für Antragstellern gemäß Ziffer III Nummer 1 und 13 Prozent für Anträge von Antragstellern gemäß Ziffer III Nummer 2 vor.
4. Auszahlungen sollen unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach Antragstellung erfolgen.
5. Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Prüfungsrechte haben der Sächsische Rechnungshof sowie das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.
6. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auch nach Bewilligung und Auszahlung an der Erfolgskontrolle mitzuwirken. Er hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.
7. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.
8. Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65)

9. Abweichend von Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsoordnung sind pandemiebedingte notwendige zusätzliche Ausgaben gemäß Ziffer IV Nummer 1 Satz 1 zuwendungsfähig, wenn sie ab dem 15. März 2020 entstanden sind.
10. Die erforderlichen Informationen gemäß Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 und Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1388/2014

vom 16. Dezember 2014 über die gewährte Zuwendung sind gemäß § 4 Absatz 4 der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zu veröffentlichen.

**VII.
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, den 25. Juni 2020

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus
beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Barbara Klepsch

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über den „Sächsischen Integrationspreis 2020“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Sächsischen Ausländerbeauftragten

Vom 6. Juli 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Petra Köpping, und der Sächsische Ausländerbeauftragte, Geert Mackenroth, zeichnen auch in diesem Jahr drei Projekte und Initiativen aus, die sich in besonderem Maße für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Sachsen einsetzen. Vorrangig ausgezeichnet werden besonders nachhaltige Integrationsprojekte.

Einzelpersonen, Vereine und Initiativen aus Sachsen dürfen sich bewerben oder von Dritten vorgeschlagen werden. Die Initiative oder das Projekt, auf das sich die Bewerbung bezieht, sollte aktuell sein (2019/2020).

Für den Sächsischen Integrationspreis stehen insgesamt 9 000 Euro zur Verfügung. Er wird auf drei Preise zu je 3 000 Euro verteilt. Alle Bewerber werden durch professionelle Pressearbeit und eine Broschüre bekannt gemacht.

Die Gewinner werden von einer Jury ausgewählt, deren Mitglieder verschiedene Perspektiven in die Beurteilung einbringen. Den Vorsitz führen die Staatsministerin für Soziales

und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsische Ausländerbeauftragte gemeinsam.

Die drei Preisträger werden am 4. Dezember 2020 im Plenarsaal des Sächsischen Landtags ausgezeichnet. Zur Preisverleihung sind alle Bewerber herzlich eingeladen.

Der Wettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Landtagspräsidenten Dr. Matthias Rößler.

Teilnahmebedingungen und Regularien sind unter www.saechsischer-integrationspreis.de aufgeführt.

Bewerbungen und Vorschläge sind über diese Internetseite oder über den Postweg

Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Kennwort: Integrationspreis

bis zum Einsendeschluss am 4. Oktober 2020 einzureichen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Dresden, den 6. Juli 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Geert Mackenroth
Staatsminister a.D.

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

**„Sanierung der Ferngasleitung (FGL) 215, NB Süd,
JS 2020/2021“ ONTRAS-Vorhaben-Nummer: 16.19039**

Gz.: DD32-8301/22/35

Vom 16. Juni 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Ingenieurbüro Weishaupt hat im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH mit Schreiben vom 14. April 2020 für das geplante Vorhaben „Sanierung der Ferngasleitung (FGL) 215, NB Süd, JS 2020/2021“ einen Antrag auf Umweltverträglichkeits-Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Die ONTRAS Gastransport GmbH plant die punktuelle Sanierung der bestehenden Ferngasleitung FGL 215, DN 900, die von der Grenze zur Tschechischen Republik über Sayda, Neukirchen und Folbern zum Netzknotenpunkt Lauchhammer verläuft. Im Einzelnen ist der Ersatz von Armaturengruppen, der Ausbau nicht mehr benötigter Armaturengruppen und Abzweige sowie die Diagnose und Beseitigung einer Fehlerstelle im Leitungsabschnitt Neukirchen – Lauchhammer vorgesehen.

Die Maßnahmenbereiche 2a–11a liegen im Zuständigkeitsbereich der Landesdirektion Sachsen im Landkreis Meißen, Gemeinde Klipphausen, Gemarkung Militz und Piskowitz; Gemeinde Käbschütztal, Gemarkung Priesa; Gemeinde Diera-Zehren, Gemarkung Diera und Zadel; Gemeinde Priestewitz, Gemarkung Kmehlen und Kottewitz sowie Gemeinde Lampertswalde, Gemarkung Oelsnitz.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Die erste Prüfstufe hat ergeben, dass die Maßnahme MN 8a (Gemeinde Klipphausen, Gemarkung Piskowitz) auf einer Ackerfläche, die Teil von zwei NATURA-2000-Gebieten (FFH-Gebiet „Täler südöstlich Lommatzsch“ und SPA-Gebiet „Linkselsebische Bachtäler“) ist, durchgeführt wird. Die Maßnahme selbst befindet sich jedoch außerhalb der Schutzgebiete.

Daher ist in einer zweiten Stufe (§ 7 Absatz 5 Satz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch die Landesdirektion Sachsen zu prüfen, ob das Bauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Sanierung einer vorhandenen Trasse. Dabei ist dreimal die Demontage und Neubau einer Streckenarmaturengruppe (MN 2a, 9, 11), die Demontage einer Streckenarmaturengruppe mit Einbau eines Passstückes (MN 8), die Demontage und der Neubau einer Abzweigarmaturengruppe (MN11) sowie zweimal der Ausbau von Einzelabzweigen sowie die Diagnose und Be seitigung einer Fehlstelle (MN 8a) vorgesehen.

Während der Bauphase werden Baustellenflächen und Zufahrtswege benötigt. Als Zuwegung dienen soweit möglich öffentliche Wege und (Land-) Wirtschaftswege, um die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Soweit erforderlich werden durch Baggermatten erhebliche Eingriffe in den Boden und die Fläche auf den Zuwegungen und Baustellenflächen vermieden. Nach Bauende werden die beanspruchten Flächen rekultiviert und in den ursprünglichen Zustand gebracht.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ergibt sich damit, dass das Sanierungsvorhaben für die Maßnahmestandorte MN 2a–MN 11 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert wurden.

dert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Dresden, den 16. Juni 2020

Claus-Peter Susok
Sachgebietsleiter
in Vertretung des Referatsleiters Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach §§ 7, 9 Absatz 2 Nummer 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben
„Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der 380-kV-Leitung
Streumen – Bärwalde
– Standortgleicher Tausch der Maste 145, 146 und 181, 182“**

Gz.: DD32-0522/290/6

Vom 19. Juni 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 21. August 2019 hat die 50Hertz Transmission GmbH für das geplante Vorhaben „Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der 380-kV-Leitung Streumen – Bärwalde – Standortgleicher Tausch der Maste 145, 146 und 181, 182“ einen Antrag auf standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Die 50Hertz Transmission GmbH plant zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf zwei Abschnitten auf der bestehenden 380-kV-Freileitung Streumen – Bärwalde zu verstärken und um etwa 7,5 m zu erhöhen. Die vorgenannten Maste werden im Zuge der Baumaßnahme standortgleich ersetzt.

Die Baumaßnahme befindet sich im Landkreis Bautzen in der Stadt Hoyerswerda (Mast 145 und 146) und in der Stadt Wittichenau (Mast 181 und 182).

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Die erste Prüfstufe hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Untersuchungsgebiet (500-m-Radius um die Maßbaustelle) der Mastbaustelle 145 tangiert randlich das Landschaftsschutzgebiet „Lauta – Hoyerswerda – Wittichenau“. Das Untersuchungsgebiet der Mastbaustelle 146 grenzt an das FFH- und SPA-Gebiet sowie Naturschutzgebiet „Durbringer Moor“ an. Das Untersuchungsgebiet der Mastbaustelle 181 tangiert randlich das SPA-Gebiet „Doberschützer Wasser“ und grenzt an das FFH-Gebiet „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“. Darüber hinaus befindet sich im 500-m-Radius des Untersuchungsgebietes ein kleiner Teil des festgesetzten Überschwemmungs-

mungsgebietes „Schwarzwasser, Langes Wasser“. Alle vorgenannten Mastbaustellen befinden sich jedoch außerhalb der genannten Schutzgebiete.

Die Mastbaustelle des Mastes 182 befindet sich am Rand des SPA-Gebietes „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ sowie im gleichnamigen Biosphärenreservat. Der 500-m-Radius des Untersuchungsgebietes befindet sich darüber hinaus zusätzlich teilweise im FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ sowie im gleichnamigen Naturschutzgebiet.

Aufgrund der vorgenannten Standortbedingungen ist in einer zweiten Stufe (§ 7 Absatz 5 Satz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch die Landesdirektion Sachsen zu prüfen, ob das Bauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele von Gebieten betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den standortgleichen Austausch von insgesamt vier Mästen. Die Maste sind derzeit bereits 55 m hoch und werden jeweils um etwa 7,5 m erhöht. Bei einer derzeitigen Höhe ist dies jedoch als nicht erheblich anzusehen, weshalb es dadurch zu keiner wesentlichen Änderung des Landschaftsbildes kommt.

Während der Bauphase werden Baustellenflächen und Zufahrtswege benötigt. Als Zuwegung dienen soweit möglich öffentliche Wege und (Land-) Wirtschaftswege, um die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Soweit erforderlich werden durch Baggermatten erhebliche Eingriffe in den Boden und die Fläche auf den Zuwegungen und Baustellenflächen im Schneisenbereich vermieden.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ergibt sich, dass der Austausch der Maste 145, 146 und 181, 182 der 380-kV-Leitung Streumen – Bärwalde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25

des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Dresden, den 19. Juni 2020

Claus-Peter Susok
Sachgebietsleiter
in Vertretung des Referatsleiters Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Freilegung und Umverlegung eines verrohrten Grabenabschnittes
des Binnengrabens zwischen Cradefeld und Pönitz“**

Gz.: L42-8301/61

Vom 22. Juni 2020

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die Firma Rösl Rohstoffe Taucha GmbH & Co. KG, Zschettgauer Straße 3, 04838 Jesewitz/Liemehna hat bei der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde am 20. Januar 2020 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Freilegung und Umverlegung eines verrohrten Grabenabschnittes des Binnengrabens zwischen Cradefeld und Pönitz“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 22. Juni 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzwerte, die nach dem Gesetz über die Umweltver-

träglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, kulturelles Erbe, Mensch
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - LSG „Endmoränenlandschaft zwischen Taucha und Eilenburg“.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Freilegung eines verrohrten Grabenabschnittes.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42 L, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Wasserwirtschaft einsehbar.

Leipzig, den 22. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Nutzung von Wasser der Wyhra
zur Beschaffungssteuerung Hainer See“**

Gz.: L42-8301/62

Vom 23. Juni 2020

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Betrieb Mitteldeutschland, Walter-Köhni-Straße 2, 04356 Leipzig hat bei der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde am 3. März 2020 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Nutzung von Wasser der Wyhra zur Beschaffungssteuerung Hainer See“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 23. Juni 2020 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzwerte haben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die erhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Mensch,

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - Landschaftsschutzgebiet „Wyhraaue“,
 - Feuchtgebiet südlich des Hainer Sees,
 - Überschwemmungsgebiet.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Negative Auswirkungen der Überleitung auf das betroffene Feuchtgebiet,
- Sedimenteintrag in die Lagune Kahnsdorf,
- Negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42 L, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de> bekanntmachung unter der Rubrik „Umwelt“ einsehbar.

Leipzig, den 23. Juni 2020

**Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz**

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Meusegastbach, M4, Verlegung des Meusegastbaches“**

Gz.: C46_DD-0522/1131/6

Vom 25. Juni 2020

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die Stadt Dohna, Am Markt 11, 01809 Dohna, hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 20. Januar 2020 die Entscheidung beantragt, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Die geplante Maßnahme umfasst die Verlegung eines in Teilen gegenwärtig verrohrten Abschnittes des Meusegastbaches in Form eines offenen, natürlichen Gewässers.

Das Vorhaben „**Meusegastbach, M4, Verlegung des Meusegastbaches**“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 9. Juni 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzzüge, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens,
- das unerhebliche Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- unerhebliche Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,

- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für landwirtschaftliche Nutzung (Nutzungskriterien),
- die geringe ökologische Empfindlichkeit des Vorhabengebiets und seines Untergrunds, insbesondere hinsichtlich Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, wie Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, (Qualitätskriterien),
- die nicht vorhandene Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- der Standort des Vorhabens besitzt eine geringe biologische Vielfalt,
- die anthropogene Vorbelastung der in Anspruch zu nehmenden Flächen.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

- durch den Rückbau des verrohrten Entwässerungsgrabens wird eine Verbesserung der Gewässerstruktur erreicht.
- die Durchgängigkeit des Gewässers wird hergestellt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 25. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Sanierung Butterwasser im Ortsteil Tautewalde**

Gz.: C46_DD-0522/1144

Vom 26. Juni 2020

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die Stadt Wilthen, Bahnhofstraße 5, 02681 Wilthen hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 1. April 2020 die Entscheidung beantragt, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben Sanierung Butterwasser im Ortsteil Tautewalde fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 22. Juni 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens
- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die nicht vorhandene Schwere und Komplexität der Auswirkungen.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- das Nichtvorhandensein von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Naturdenkmälern und Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte,
- keine Betroffenheit von in der Nähe des Vorhabens befindlichen Natura-2000-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen,
- keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind sowie Denkmäler, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser örtlichen Gegebenheiten betreffen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 26. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag zur Änderung der Anlage zur Herstellung, Konfektionierung
und Lagerung metallphosphidhaltiger Mischungen
der Firma Delicia Freyberg GmbH
am Standort 04509 Delitzsch
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

Gz.: 44-8431/2220

Vom 19. Juni 2020

Mit Datum vom 17. Dezember 2019 beantragte die **Firma Delicia Freyberg GmbH** die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung, Konfektionierung und Lagerung metallphosphidhaltiger Mischungen nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, am Standort 04509 Delitzsch, Dübener Straße 147, Gemarkung Delitzsch, Flur 15, Flurstück 29/2.

Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in Verbindung mit der Nummer 9.3.1 G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen die Erhöhung der Lagerkapazität für Aluminiumphosphid, welches nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorie 1 einzustufen ist, von 80 t auf 180 t.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, 04107 Leipzig, Braustraße 2.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntma-

chung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

16. Juli 2020 bis einschließlich 17. August 2020

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 404, Braustraße 2 in 04107 Leipzig Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Große Kreisstadt Stadt Delitzsch, im Sachgebiet Stadtplanung, Verwaltungsgebäude II, Zimmer 3.28, Schloßstraße 30 in 04509 Delitzsch Montag, Mittwoch und Donnerstag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Dienstag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Landesdirektion die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen zu beachten:

Der Zutritt zum Auslegungsraum kann jeweils immer nur einer Person gewährt werden. Um lange Wartezeiten und Personenansammlungen zu vermeiden, sollte daher vor der Einsichtnahme in die Planunterlagen ein Termin vereinbart werden. Vor Zutritt zum Auslegungsraum sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund-Nasenschutz bei der Einsichtnahme wird hingewiesen.

Ihre Terminanfrage für die Einsichtnahme bei der Landesdirektion Sachsen richten Sie bitte an die Landesdirektion Sachsen, Referat 44 Immissionsschutz, E-Mail: christine.kuester@lds.sachsen.de, Telefonnummer 0341/9774431.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

16. Juli 2020 bis einschließlich 31. August 2020

schriftlich oder elektronisch bei der vorgenannte Stelle vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur

Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der Erörterungstermin hiermit für den

15. September 2020 ab 10:00 Uhr

in der Großen Kreisstadt Delitzsch, Rathaus Sitzungssaal, Markt 3 in 04509 Delitzsch bestimmt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Leipzig, den 19. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 218 Ersatzneubau Bw 2 über den Rothenbach bei Steinbach einschließlich Straßenbau“

Vom 23. Juni 2020

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 5. Juni 2020 – Gz.: C32-0522/1056/15 – ist der Plan für das Bauvorhaben „S 218 Ersatzneubau Bw 2 über den Rothenbach bei Steinbach einschließlich Straßenbau“ gemäß § 39 Absatz 1 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, festgestellt worden.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 2 im Zuge der Staatsstraße 218 über das Gewässer Rothenbach östlich der zur Stadt Jöhstadt gehörenden Ortslage Steinbach im Landkreis Erzgebirgskreis des Freistaates Sachsen. Vorgesehen sind der Abriss der bestehenden Brücke und ein Ersatzneubau annähernd am gleichen Standort. Neben dem Ersatzneubau wird die Trasse der S 218 auf circa 100 m straßentechnisch angepasst (unter anderem Verbreiterung der Fahrbahn).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Buchenwälder bei Steinbach“ und des Europäischen Vogelschutzgebiet „Erzgebirgskamm bei Satzung“. Damit ist der Tatbestand der Berührungen eines Gebietes nach den Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt, so dass es nach der Nummer 2 Buchstabe c der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in der Planunterlage enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlage in der Zeit

vom 13. Juli 2020 bis einschließlich 27. Juli 2020

in der **Stadtverwaltung Jöhstadt**, Bauamt, Markt 185 in 09477 Jöhstadt, während der Dienststunden

| | |
|------------|-------------------------------------|
| Montag | 09:00–12:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr |
| Mittwoch | 09:00–12:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00–12:00 Uhr und 14:00–17:00 Uhr |
| Freitag | 09:00–12:00 Uhr |

zu jedermannens Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss auch von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember

2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf

Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.

Chemnitz, den 23. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen
Stauder
Vizepräsidentin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO
einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen
zwischen dem Landkreis Görlitz
und der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vom 1. April 2020**

Gz.: 20-2217/1/13

Vom 18. Juni 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 13. Mai 2020 auf der Grundlage der §§ 72 Absatz 1 Satz 3 und 4, 49 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen zwischen dem Landkreis

Görlitz und der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vom 1. April 2020 genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> eingesehen werden.

Dresden, den 18. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten
nach § 49 StVO einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen**

Zwischen

der Stadt Ebersbach-Neugersdorf
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Verena Hergenröder,

und

dem Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat Herrn Bernd Lange,

wird auf Grundlage der §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – OWiZuVO) vom 16. Juni 2014 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom

26. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 627) die folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 OWiZuVO ist die Stadt Ebersbach-Neugersdorf zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen, soweit die Ordnungswidrigkeiten gegen verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO auf Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) oder auf sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG begangen wurden. Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 OWiZuVO erstreckt sich die Zuständigkeit der Stadt Ebersbach-Neugersdorf auch auf Verkehrsflächen, die zwar nach dem Straßenrecht nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen, jedoch öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des Straßenverkehrsrechts sind.

**§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung**

1. Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf überträgt ihre Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen, soweit sich diese ausschließlich auf die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs beziehen, auf den Landkreis Görlitz.
2. Für die Erfüllung der Aufgaben stehen dem Landkreis Görlitz ausreichendes geeignetes Fachpersonal und entsprechende Technik zur Verfügung.

**§ 2
Befugnisse**

Die für die sachgerechte Erfüllung der in § 1 an den Landkreis Görlitz übertragenen Aufgaben erforderlichen Befugnisse einschließlich des Rechts der Erhebung und der Vollstreckung von Bußgeldern werden dem Landkreis Görlitz übertragen.

**§ 3
Finanzierung/Vergütung**

1. Der Landkreis Görlitz trägt alle Kosten, die mit der Übernahme dieser Aufgaben anfallen.
2. Beim Landkreis Görlitz verbleiben alle Einnahmen, die aus der Übernahme dieser Aufgaben entstehen.

**§ 4
Kündigung, Änderungen und Ergänzungen**

1. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine ordentliche Kündigung kann bis zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erfolgen.
3. Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, die Voraussetzung für diese Zweckvereinbarung waren, können zu einem Sonderkündigungsrecht führen.

**§ 5
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften unwirksam werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Beteiligten Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke. Beim Auftreten von Problemen bei der Umsetzung der Vereinbarung werden die Beteiligten mit dem Ziel in Verhandlungen eintreten, die Zweckvereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

**§ 6
Schlussbestimmung**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, 1. April 2020

für die Stadt Ebersbach-Neugersdorf
Verena Hergenröder
Bürgermeisterin

Görlitz, den 1. April 2020

für den Landkreis Görlitz
Bernd Lange
Landrat

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der Stiftung Station Weißwasser**

Gz.: 20-2245/550/1

Vom 23. Juni 2020

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 22. Juni 2020 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 19. Mai 2020 von Frau Dr. Annegret und Herrn Dr. Frank Matthai sowie Herrn Randolph Rotta errichtete „Stiftung Station Weißwasser“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Weißwasser/O.L. entstanden. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Förderung

des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 23. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“

Vom 11. Juni 2020

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ hat mit Bescheid vom 6. Juni 2017 (Az.: 15.2-093.1101:04-TZV-KM<Schwepnitz) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, die in der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ am 25. November 2015 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ unter einer Bedingung genehmigt.

Die Bedingung wurde erfüllt. Mit Schreiben vom 3. Juni 2020 und 4. Juni 2020 wurden die Widersprüche des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ und der Gemeinde Schwepnitz gegen den Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Bautzen vom 6. Juni 2017 zurückgenommen.

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 11. Juni 2020

Landratsamt Bautzen
Michael Harig
Landrat

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 196) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ anlässlich des Beitritts der Gemeinde Schwepnitz zum Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ folgende Änderung der Verbandssatzung vom 10.06.2004 (SächsABI. Seite 770) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 21.12.2004 (SächsABI. Seite 63), 30.08.2005 (SächsABI. Seite 1031), 03.07.2006 (SächsABI. Seite 717), 18.04.2007 (SächsABI. Seite 717), 08.12.2008 (SächsABI. Seite 313), 26.01.2012 (SächsABI. Seite 633) und 03.12.2014 (SächsABI. Seite 623) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) Der Absatz 1 des § 1 – Verbandsmitglieder – erhält folgende neue Fassung:

„Die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des SächsKomZG:

Bernsdorf
Crostwitz

Elsterheide
Elstra
Haselbachtal
Kamenz
Königsbrück
Laußnitz
Lauta
Lohsa
Nebelschütz
Neukirch
Oßling
Panschwitz-Kuckau
Räckelwitz
Ralbitz-Rosenthal
Schönteichen
Schwepnitz
Wittichenau“

(2) Im Absatz 1 des § 4 – Aufgaben des Verbandes, Aufgabenerfüllung – wird die Gesetzesangabe „§ 57 Abs. 1 S. 1 Sächsisches Wassergesetz“ durch die Gesetzesangabe „§ 43 Sächsisches Wassergesetz“ ersetzt.

(3) Im Absatz 4 Satz 1 und 2 des § 4 – Aufgaben des Verbandes, Aufgabenerfüllung – wird der Name „ewag.ca-

menz Energie- und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz“ durch den Namen „ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz“ ersetzt.

(4) Der Absatz 2 des § 6 – Zusammensetzung der Verbandsversammlung – erhält folgende neue Fassung:

„Die Verbandsmitglieder haben folgende Stimmen:

| | |
|--------------|----|
| Bernsdorf | 7 |
| Crostwitz | 2 |
| Elsterheide | 4 |
| Elstra | 3 |
| Haselbachtal | 5 |
| Kamenz | 16 |
| Königsbrück | 5 |
| Laußnitz | 2 |
| Lauta | 9 |
| Lohsa | 2 |

| | |
|-------------------|----|
| Nebelschütz | 2 |
| Neukirch | 1 |
| Oßling | 3 |
| Panschwitz-Kuckau | 3 |
| Räckelwitz | 2 |
| Ralbitz-Rosenthal | 2 |
| Schönteichen | 3 |
| Schwepnitz | 3 |
| Wittichenau | 6“ |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016, so ihre Bekanntmachung erst nach dem 31.12.2015 erfolgt, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, den 25. November 2015

Trinkwasserzweckverband „Kamenz“
Koark
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung der 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land

Vom 22. Juni 2020

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 17. Juni 2020, Az.: 10112-092.601-ZBL/He Genehmigung 10. Änderung Verbandssatzung, auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zum Antrag vom 5. Mai 2020 auf Erteilung der Genehmigung der 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land vom 21. April 2020 wie folgt entschieden:

1. Die 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land, Be-

schluss Nummer 11/04/20 VV der Verbandsversammlung vom 21. April 2020, wird genehmigt.

2. Die 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch das Landratsamt Landkreis Leipzig im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit Erklärung vom 18. Juni 2020 verzichtete der Zweckverband auf die Einlegung eines Rechtsmittels.

Borna, den 22. Juni 2020

Landratsamt Landkreis Leipzig
Henry Graichen
Landrat

10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land (ZBL) i. d. F. vom 08.11.2005

Aufgrund von §§ 1, 26 Abs. 1, 44 ff., 61 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG), in Verbindung mit §§ 4, 95 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in Verbindung mit §§ 43 und 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land am 21. April 2020 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

versorgung als auch die der Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband übertragen haben. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss ein Vertreter der Stadt Borna sein.“

§ 2 Änderung § 11 Absatz 3 Ziff. 4

Im § 11 Absatz 3 wird Ziff. 4 wie folgt geändert:

„§ 11 Verbandsvorsitzender, Stellvertreter

(3) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

4. die Ernennung, Einstellung, Beförderung oder Höhergruppierung sowie die Versetzung und Entlassung von Bediensteten bis zur Vergütungsgruppe 10 der Anlage 1 des Firmenarifvertrages, soweit dieser gültig ist, und von Bediensteten bis zur Entgeltgruppe 9 c des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V), in der jeweils gültigen Fassung;“

Der § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„§ 9 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und vier weiteren Vertretern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden. Mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Vertreter von Verbandsmitgliedern sein, die sowohl die Aufgabe der Wasser-

§ 3 Änderung § 24

Der § 24 wird wie folgt geändert:

„§ 24 Bekanntmachung über öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung eines Dokuments gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), i.V.m. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG), in ihren jeweils gültigen Fassungen, erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung durch Elektronische Veröffentlichung im

Amtsblatt des Zweckverbandes auf dessen öffentlichen Onlineportal unter www.zbl-borna.de. Das Dokument kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Blumrodapark 6, 04552 Borna eingesehen werden. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.“

§ 4 In-Kraft-Treten

Die 10. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Borna, den 21. April 2020

Luedtke
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85260
Telefax: 0351 4 852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

2. Juli 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 